

Ev.-Luth. Johanniskirche Niederroßla
Der Gemeindevorstand

Von der Bedeutung des
kirchlichen Geläuts und sein
Gebrauch in der Ev.-Luth.
Johanniskirche Niederroßla.

Eine Handreichung zur
theologischen Grundlegung und
Positionsbestimmung.

I. Warum wurde diese Handreichung nötig?

Wiederholt wurden in der Vergangenheit Kirchenälteste und Gemeindeglieder gebeten, die Glocken unserer Kirchen außerhalb kirchlicher Veranstaltungen, insbesondere anlässlich nichtkirchlicher Trauerfeiern, zu läuten. Immer wieder kam es bei der Entscheidungsfindung zu Unsicherheiten, wie in solchen Fällen zu verfahren sei.

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Johanniskirche sah sich daher veranlasst, seine Position zu dieser Fragestellung darzustellen und diese Handreichung Kirchenältesten, den mit dem Läutedienst beauftragten Gemeindeglieder sowie allen Interessierten in die Hand zu geben.

Wir verbinden damit die Hoffnung, verständlich machen zu können, warum wir manchen Wunsch, die Glocken zu läuten, zurückweisen müssen. Zugleich hoffen wir, Kirchenältesten wie interessierten Gemeindeglieder in die theologischen Grundlagen des kirchlichen Glockengeläuts einführen zu können.

II. Theologische Grundlegung: das Glockengeläut und seine Bedeutung, Aufgabe und Wirkung

Kirchenglocken und ihr Geläut gehören seit alters her zum gottesdienstlichen Leben der Kirche und ihrer Gemeinden. Die Kirche weihet und verwendet daher die Glocken hauptsächlich zum gottesdienstlichen Gebrauch, also im Rahmen gottesdienstlicher Handlungen. Als Bestandteil des Gottesdienstes und der Amtshandlungen der Kirche¹ sowie durch ihre „kirchenrechtliche Widmung zum kirchlichen Gebrauch“ wird ihre Verwendung sowohl begründet als auch begrenzt.

Die Glocken rufen zum Gebet und zur Fürbitte, sie zeigen Zeit und Stunde an und erinnern uns damit sowohl an die Vergänglichkeit der Zeit als auch an die Ewigkeit. Sie begleiten das Leben jedes Christen und seiner Gemeinde zu verschiedenen Anlässen und Stationen des Lebens, von der Taufe bis zur Bestattung als mahnende und tröstende Rufe Gottes und machen so die in den Kirchengebäuden *sichtbare* Präsenz der Kirche auch *akustisch* wahrnehmbar. Unüberhörbar verkünden sie den Herrschaftsanspruch Jesu Christi über alle Welt, der sich aus dem Königstitel ableitet, den Jesus für sich in Anspruch nimmt: „*Bist du der König der Juden? Jesus aber sprach: Du sagst es.*“ (Mt. 27,11) Und weiter: „*Siehe, dein König kommt zu dir.*“ (Mt. 21,7)

Das Läuten der Kirchenglocken ist von seiner Bestimmung her sowohl einladend als auch verkündigend:

¹ Gemeint sind hiermit Taufen, Konfirmationen, Trauungen bzw. Gottesdienste zur Eheschließung sowie Trauerfeiern/Bestattungen.

„Sie rufen zur gottesdienstlichen Versammlung und lassen die Öffentlichkeit am gottesdienstlich-geistlichen Leben teilhaben.“²

Bei Gefahr oder allgemeinen Notständen können die Kirchenglocken den Dienst übernehmen, Menschen zu warnen oder um Hilfe zu rufen. Aber auch in diesem Fall ist das Glockengeläut nicht aus seiner kirchlichen Sinngebung entlassen, sondern lädt zum fürbittenden Gebet ein.

Diese grundlegenden Überlegungen haben Auswirkungen auf die Frage, zu welchen Anlässen die Kirche ihre Glocken läutet, insbesondere zu der Frage nach dem Läuten bei nichtchristlichen Anlässen. In der nach geltendem Recht nach wie vor gültigen „Läuteordnung für evangelisch-lutherische Gemeinden“ von 1956 heißt es dazu:

„Weil die Glocken für den besonderen Dienst der Kirche ausgesondert (= für diesen Dienst bestimmt sind, *Anm. d. Verf.*) sind, ist ihre Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere auch zu dem der Menschenehrung, ausgeschlossen.“³

² Zum Lobe seines Namens, S. 7

³ ABl. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, 1956, S. 200 – RS 298 B

III. „Aber die Glocken zeigen mit dem Abendläuten doch an, wann Feierabend ist!“

Gelegentlich begegnen uns Argumentationen, die das außerkirchliche Glockengeläut gewissermaßen begründen und legitimieren wollen. Oft wird das dann am Stundenschlag oder am Tagzeitenläuten (sofern vorhanden) festgemacht. Die Tatsache, dass mancherorts die Glocken mit dem Stundenschlag und/oder zu festen Zeiten (nämlich morgens, mittags und abends⁴) mit Glockengeläut von der aktuellen Zeit künden, wird manchmal so gedeutet, dass die Kirche die Glocken hier ja in einem ganz profanen, nicht-kirchlichen Geläut verwende – nämlich zu dem der Zeitmessung, woraus sich der Anspruch ableiten könnte, dass die Kirche das dann ja auch für andere nicht-kirchliche Zwecke tun könne. Der Stundenschlag quasi als Präzedenzfall für ein Glockengeläut, das mit kirchlichen Handlungen nichts zu tun hat.

Warum tun wir uns aber so schwer damit? Weil es auch beim Stundenschlag bzw. dem Tagzeitenläuten nicht um eine reine profane Bedeutung des Zeitmessens geht, sondern diese hinter die kirchliche Bedeutung des Läutens/Anschlages der Kirchenglocken zurücktritt.

Der Stundenschlag respektive das Tagzeitenläuten vergegenwärtigt also das Fließen der Zeit und ruft uns in Erinnerung, dass alles Weltliche vergeht: „*Das Gras verdorrt,*

⁴ Noch vor wenigen Jahren läuteten beispielsweise in Niederroßla zur Mittags- und zur Abendstunde die Glocken.

die Blume verwelkt, aber das Wort unseres Gottes bleibt ewiglich.“ (Jes. 40,8) Oder wie der Psalmbeter sagt: „Der du die Menschen lässt sterben und sprichst: Kommt wieder, Menschenkinder! (...) HERR, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“ (Ps. 90,3.12) Oder der Prediger Salomo: „Ein jegliches hat seine Zeit, und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde: geboren werden hat seine Zeit, sterben hat seine Zeit. (...) (So wissen) die Lebenden, dass sie sterben werden.“ (Pred. 3,1-2; 9,5)

Unter diesem Aspekt bekräftigt das Zeitmessen durch das Anschlagen oder Läuten der Kirchenglocken das „Bekenntnis zu Christus, dem Herrn über Leben und Tod und darum auch der Zeit.“⁵

IV. „Das Glockengeläut ist also nur etwas für Menschen, die einer Kirche angehören?“

Im Prinzip ja, denn die Kirche weiht ihre Glocken zum gottesdienstlichen Gebrauch, wodurch sie zu Gebet und Fürbitte und zum Gottesdienst rufen. Daher sind sie aus dem Bereich des Profan-Alltäglichen herausgenommen; ihr Läuten gehört ganz klar zum gottesdienstlichen Leben der Kirche und damit in den Bereich dessen, „was zu Gott gehört“.

Andrerseits steht die Kirche auch in der Öffentlichkeit, hat also im Namen Jesu Christi einen öffentlichen Auftrag an

⁵ a. a. O., S. 16

den Menschen und für die Menschen. Gottesdienste, auch solche anlässlich von Kasualien, sind daher immer öffentlich, und das heißt: Sie sind offen für alle; alle Menschen sind eingeladen.

Kann dieses also auch für das Glockengeläut gelten? Wenn es im Rahmen gottesdienstlicher Handlungen geschieht, dann sicher in jedem Falle. Doch Einschränkungen bestehen vor allem hinsichtlich des Läutens außerhalb von gottesdienstlichen Handlungen und besonders für Menschen, die nicht oder nicht mehr der Kirche angehören.

Das Glockengeläut selbst ist, wie oben geschildert, eine gottesdienstliche Handlung. Das Läuten der Kirchenglocken kann daher nicht losgelöst vom gottesdienstlichen Handeln der Gemeinde, sondern immer nur in dessen Kontext betrachtet werden:

Im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts steht Menschen, die nicht oder nicht mehr zur Kirche gehören, zwar der Gemeindegottesdienst offen, das heißt: Niemand wird ihnen den Besuch verwehren, solange es keine Gründe gibt, die einen solchen Schritt rechtfertigen würden.⁶ Dennoch ruhen nach einem Austritt die sogenannten „kirchlichen Rechte“⁷. Ein Anspruch zum Beispiel auf eine christliche Bestattung besteht dann daher nicht. In unserer Landeskirche ist durch entsprechende gesetzliche Texte der Rahmen dazu gesetzt. Ausdrücklich

⁶ Z. B. dann, wenn sich jemand „antikirchlich“ verhält. Zur kirchenrechtlichen Regelung vgl. insbesondere Art. 11 KVerfEKM, aber auch Art. 12.

⁷ Vgl. Art. 12 Abs. 1 KVerfEKM.; Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Abschnitt C. 5; Lebensordnung der UEK, Art. 38 Abs. 3.

und unmissverständlich heißt es in den „Leitlinien des kirchlichen Lebens“ dazu:

Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.⁸

Wenn also ein Mensch, der sich durch Austritt aus der Kirche willentlich und wissentlich von ihr distanziert, keinen rechtlich verbrieften Anspruch auf eine kirchliche Bestattung hat, und wenn das Geläut der Kirchenglocken, wie oben geschildert, im Zusammenhang mit dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde steht, dann gilt die grundsätzliche Ablehnung eines Anspruchs auf eine kirchliche Handlung in Analogie auch für das Glockengeläut: Es besteht für aus der Kirche ausgetretene Menschen kein Anrecht darauf. Von kirchlichen Handlungen losgelöstes Läuten der Kirchenglocken wäre in diesem Fall dann sogar **grundsätzlich** auszuschließen. In Analogie gilt dieses im Übrigen auch für Ungetaufte.

⁸ Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Abschnitt A. 3. 4. Abs. 1. Seelsorgerliche Ausnahmefälle sind davon unberührt; vgl. Abs. 5.

Gleichlautend Art. 68 der Lebensordnung der UEK.

Auch die katholische Kirche argumentiert in diesem Zusammenhang ähnlich, indem die Deutsche Bischofskonferenz mit Blick auf can. 1184 § 1 CIC erklärt hat: „Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.“ (Vgl. Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ vom 20. September 2012)

Dennoch hat die Kirche den Auftrag, Ausgetretenen wie auch Nichtgetauften seelsorgerlich nachzugehen.⁹ Aus dieser besonderen Verantwortung heraus kann es ratsam und geboten sein, gottesdienstliche Handlungen für Menschen, die nicht oder nicht mehr der evangelischen Kirche angehören, zu ermöglichen, was auch das Läuten der Kirchenglocken nicht ausschließt.¹⁰

Es ist in solchen Fällen jedoch zu beachten, dass dieses seelsorgerlich begründete Ausnahmefälle sind.¹¹ In jedem Falle ist aber darauf zu achten, dass das Glockengeläut zu keiner Zeit aus der kirchlichen Sinnggebung entlassen wird.

Um das zu gewährleisten, hat der Gemeindegkirchenrat folgende

V. Grundlagen zur Läuteordnung

beschlossen:

- 1) Herkömmliche Läutebräuche in den einzelnen Orten, die den Grundsätzen des oben Gesagten nicht widersprechen, werden beibehalten. Das betrifft insbesondere das Läuten vor, zu und ggf. nach

⁹ Vgl. Art. 11 und 12 KVerfEKM; Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Abschnitt C. 5; Lebensordnung UEK, Art. 38 Abs. 4.; ferner: Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, II.)

¹⁰ Vgl. Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD, Abschnitt A. 3. 4. Abs. 5; Lebensordnung der UEK, Art. 68.

¹¹ Ebd.

- a. den regulären Gottesdiensten (am Sonntag oder nach dem Kirchenjahr¹²)
- b. Kasualien ¹³ , durch die die Menschen in besonderer Weise an bestimmten Lebensstationen durch die Kirche begleitet werden
- c. Andachten
- d. kirchenmusikalischen Veranstaltungen¹⁴

Hierbei ist es ratsam, für verschiedene liturgische Anlässe sogenannte „Läutemotive“ festzulegen. Das Nähere kann in separaten, für die jeweiligen Orte/Sprengel gültigen Läuteordnungen geregelt werden.¹⁵

- 2) Das Läuten zu besonderen, für die Allgemeinheit bedeutsamen Anlässen ist ausdrücklich angeraten. Insbesondere betrifft das
 - a. Ausläuten des alten und/oder das Einläuten des neuen Jahres
 - b. Läuten zu hohen kirchlichen Feiertagen¹⁶
 - c. Läuten bei Gefahr oder allgemeinen Katastrophen
 - d. das Läuten zur Erinnerung an besondere geschichtliche Ereignisse

¹² z. B. Kirmes

¹³ Taufe, Konfirmation, Trauung/Eheschließung, Trauerfeier/Beerdigung

¹⁴ Hierzu zählen Chor- oder Orgelkonzerte, die einen geistlichen Charakter haben, nicht jedoch Konzerte von Chören, Sängern u. ä., die keinen kirchlichen Bezug erkennen lassen (z. B. durch Konzertagenturen vermittelte Konzerte).

¹⁵ Dazu heißt es in der Empfehlung für die Läuteordnung für evang.-luth. Kirchen: „Bei der Aufstellung einer gemeindlichen Läuteordnung ist davon auszugehen, dass der Gebrauch der Glocken möglichst differenziert und charakteristisch sein soll ...“ (Abl. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, 1956, S. 200 – RS 298 B)

¹⁶ Weihnachten, Ostern/Osternacht und/oder Pfingsten, vor allem dann, wenn in den entsprechenden Orten kein Gottesdienst stattfindet.

Das Nähere dazu sollte in jeweils für die einzelnen Orte/Sprengel gültigen Läuteordnungen geregelt werden. Eine einheitliche Regelung sollte dabei angestrebt werden.

3) Die Kirche hat den Auftrag, die Menschen seelsorgerlich zu begleiten.

a. Um die Menschen in besonderen Lebenssituationen fürbittend zu begleiten und die Gemeindeglieder zum Gebet zu rufen, wird den einzelnen Ortsgemeinden daher empfohlen, beim Bekanntwerden des Todes von Gemeindegliedern oder auf Wunsch der Angehörigen die Sterbeglocke zu läuten.

b. Gehört der oder die Verstorbene keiner Kirche (mehr) an, so kann es ratsam und geboten sein, auch für ihn oder sie die Glocken zu läuten. Das Geläut ruft die christliche Gemeinde in diesem Fall ebenso zu Gebet wie unter a), indem sie Gott für eine Seele um Erbarmen bittet: *„Hab Erbarmen mit ihm, Gott! Das entspricht doch deiner Güte!“* (Ps. 51,3, Übersetzung nach der Basis-Bibel)¹⁷

¹⁷ Im Hintergrund steht die Überlegung, ob Gottes richtendes Handeln nur Seiner Gemeinde, oder allen Menschen gilt. Wir denken: Es sind alle Menschen, die von Gott gerufen sind. Diesen Gedanken legt beispielsweise der sog. Missionsbefehl nahe: *„Macht alle Menschen zu meinen Jüngern!“* (Mt. 28,19) Oder *„Alle Völker auf Erden sollen erkennen, dass der HERR Gott ist, und sonst keiner mehr!“* (1. Kön. 8,60) Und es zeigt die Szene am Kreuz, dass sich Gott dem Ruf nach Erbarmen nicht verschließt: *„Zu Jesus sagte er: ‚Jesus, denke an mich, wenn du in dein Reich kommst.‘ Und Jesus antwortete ihm: ‚Amen, das sage ich dir: Heute noch wirst du mit mir im Paradies sein.‘“* (Lk. 23,42 f.) Dieses barmherzige Handeln Gottes ist für uns Menschen unverfügbar, aber grundlegende christliche Hoffnung.

Dennoch liegt es in der Verantwortung von uns Menschen, uns zu diesem Ruf und Angebot Gottes zu positionieren und vor Gott Verantwortung dafür zu übernehmen. Eindringlich und unmissverständlich sagt der Apostel Paulus: *„Denn wir müssen alle einmal vor dem Richterstuhl Christi erscheinen. Dann bekommt jeder, was er verdient – je nachdem, ob er zu Lebzeiten Gutes oder Böses getan hat.“* (2. Kor. 5,10)

Die Haltung der/des Verstorbenen zur Kirche sollte dabei aber in jedem Falle berücksichtigt und beachtet werden. Wenn der/die Verstorbene erkennbar kirchenablehnend gewesen ist oder diese Einstellung entsprechend artikuliert hat, muss das von der Kirchengemeinde ernst genommen und respektiert werden.¹⁸ In diesem Falle ist ein Sterbegeläut abzulehnen.

- c. Eine Gebühr wird sowohl in den unter a) als auch unter b) genannten Fällen nicht erhoben, jedoch sollte die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den mit dem Läutedienst Beauftragten durch die Angehörigen erfolgen.
- d. Es ist ferner ausdrücklich darauf zu achten, dass sich dieses Läuten deutlich von jedem gottesdienstlichen Läuten absetzt. Daher soll das Sterbegeläut grundsätzlich erst am nächsten Werktag zu einer örtlich einheitlichen Zeit erfolgen.
- e. Welche Glocke dabei angeschlagen wird, sollte sich nach den Empfehlungen der „Läuteordnung für ev.-luth. Gemeinden“ richten.¹⁹

4) Das Ansinnen, Kirchenglocken zu anderen als den hier beschriebenen Anlässen läuten zu lassen, ist abzulehnen.

Ferner sei auf Art. 11 und 12 der KVerfEKM verwiesen.

¹⁸ „Ein Gemeindeglied, das aus der Kirche austritt, gibt damit in der Regel auch zu erkennen, dass es für sich kirchliche Handlungen nicht wünscht und der Beteiligung (...) eines Pfarrers [/der Kirche] z. B. an seiner Bestattung ablehnend gegenübersteht. Wenn dieser Wille artikuliert ist, muss er von der Gemeinde respektiert werden.“ (Agende III: Die Amtshandlungen, Teil 5: Die Bestattung, S. 15)

¹⁹ In der Regel ist für das Sterbeläuten bei Zweiergeläuten die größte, bei Dreiergeläuten die mittlere Glocke vorgesehen. Vgl. Abschnitt C, ABl. Ev.-Luth. Kirche in Thüringen, 1956, S. 200 – RS 298 B.

Das betrifft insbesondere und ausdrücklich das Läuten vor, während oder nach nichtkirchlichen Bestattungen.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeindegemeinderates der Ev.-Luth. Johanniskirche Niederroßla am 21. Oktober 2014.

Rechtsgrundlagen:

Läuteordnung für evangelisch-lutherische Gemeinden, ABl. ELKTh 1956, S. 200, <http://goo.gl/QUfpzj>

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (KVerfEKM) vom 5. Juli 2008, <http://goo.gl/1e6Ew0>

Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, <http://goo.gl/Rwq5hN>

Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union, <http://goo.gl/zOHPF0>

Quellen (neben den Rechtsgrundlagen):

Zum Lobe seines Namens: Liturgie und Glocken, hrsg. vom Beratungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen, Kevelaer 2008; online abrufbar unter

http://www.glocken-online.de/bibliothek/schriften/Liturgie_und_Glocken_mit_Text.pdf (bzw. gekürzte URL: <http://goo.gl/tE6XM9>)

Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden, Band III – Die Amtshandlungen, Teil 5: Die Bestattung, Hannover 1996

Deutsche Bischofskonferenz, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, <http://goo.gl/aQRdKK>

Codex Iuris Canonici (CIC), <http://goo.gl/14K8WF>